

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

zum

Bebauungsplan Nr. 104

„Krebsförden – Am Görrieser Weg“

Schwerin, September 2019

---

Landeshauptstadt Schwerin  
Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
Fachbereich für Stadtentwicklung und Wirtschaft

## Inhalt

1	Einleitung .....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2	Methodik.....	3
3	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
3.1	Untersuchungsgebiet .....	6
3.2	Beschreibung des Vorhabens .....	6
3.3	Relevante Projektwirkungen .....	8
3.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	8
3.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	8
3.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen .....	8
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände.....	8
4.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	8
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	8
4.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	9
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie .....	15
5	Maßnahmen.....	23
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung .....	24
5.2	Kompensatorische Maßnahme .....	27
6	Zusammenfassung .....	29

### Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1:	Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.....	5
Abbildung 2:	Schematische Darstellung des B-Planes Nr. 104 im Stadtteil Krebsförden, Quelle: <a href="https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php">https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php</a> , besucht am 27.02.2018.....	6
Abbildung 3:	Baumhecke aus Sand-Birken, Stiel-Eichen und pflegebedürftigen Weiden inmitten des Plangebietes, 07.03.2017.	7
Abbildung 4:	Ruderales Kriechrasen mit Kratzbeere, fortschreitende Sukzession mit Gemeiner Esche, 24.08.2017. ....	7

### Anlagen:

Anlage 1	Karte 1 Brutvögel
Anlage 2	Karte 2 Fledermäuse
Anlage 3	Karte 3 Zauneidechse
Anlage 4	Karte 4 FCS <sub>AFB1</sub> : Ausgleichsfläche für Reptilien und Bodenbrüter.

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Landeshauptstadt Schwerin plant als Vorhabenträger die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg". Der Bereich östlich der B 106, auf den Flurstücken 56/46 und 56/49, der Flur 2 in der Gemarkung Krebsförden liegt seit mehreren Jahren brach.

Vorgesehen ist die planungsrechtliche Entwicklung einer Fläche für den Wohnungsbau mit der Errichtung moderner Reihen- und Einzelhäuser. Hiermit verbunden, ist die Überbauung und Beanspruchung von bislang ungenutzten Grundflächen. Aufgrund des vorhandenen Biotopbestandes wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde von Anfang März bis August Erfassungen der Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Errichtung baulicher Anlagen auf bislang nicht bebauten Grundflächen entstehen gemäß § 12 Abs. 1 Ziffer 12 Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V<sup>1</sup>) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>2</sup>) ergeben, mit dem EU-rechtliche Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die so genannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

- europäische Vogelarten, d. h. alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.

## 2 Methodik

Zunächst wird geprüft, ob für planungsrelevante Arten ein Vorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt oder zu erwarten ist (Relevanzprüfung).

Ist das Vorkommen planungsrelevanter Arten bekannt oder wird von einem potenziellen Vorkommen planungsrelevanter Arten ausgegangen, sind weitere Prüfschritte vorzusehen (s. Abb. 1).

---

<sup>1</sup> GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN ZUR AUSFÜHRUNG DES BUNDES NATURSCHUTZGESETZES (NATURSCHUTZAUSFÜHRUNGSGESETZ – NATSCHAG M-V) VOM 23. FEBRUAR 2010, GVOBL. M-V 2010, S. 66.

<sup>2</sup> GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ – BNATSCHG) VOM 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), GÜLTIG AB 01.03.2010.

Der AFB prüft Art für Art, ob bei einem Vorhaben mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1 BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (s. Formblätter). Für diese Arten muss gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auch im Zuge eines Eingriffs oder Vorhabens die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dazu muss falls erforderlich ein vorgezogener Ausgleich geschaffen werden. Dieser erfolgt in Form der so genannten CEF (continued ecological functionality) - Maßnahmen (s. Maßnahmenblätter).

Kann der Eintritt der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auch durch CEF-Maßnahmen nicht vermieden werden, kann das Vorhaben nur nach einer vorherigen Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG stattfinden. Hierzu gehört zunächst die Ermittlung des aktuellen Erhaltungszustandes der betroffenen Arten. Es ist darzulegen, wie eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Arten sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene vermieden werden kann. Hierzu müssen falls erforderlich FCS (favourable conservation status) - Maßnahmen festgelegt werden. Diese sind kompensatorische Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die Populationen in der biogeografischen Region (FROELICH & SPORBECK 2010<sup>3</sup>).

---

<sup>3</sup> FROELICH & SPORBECK (2010): LEITFADEN ARTENSCHUTZ IN MECKLENBURG-VORPOMMERN.

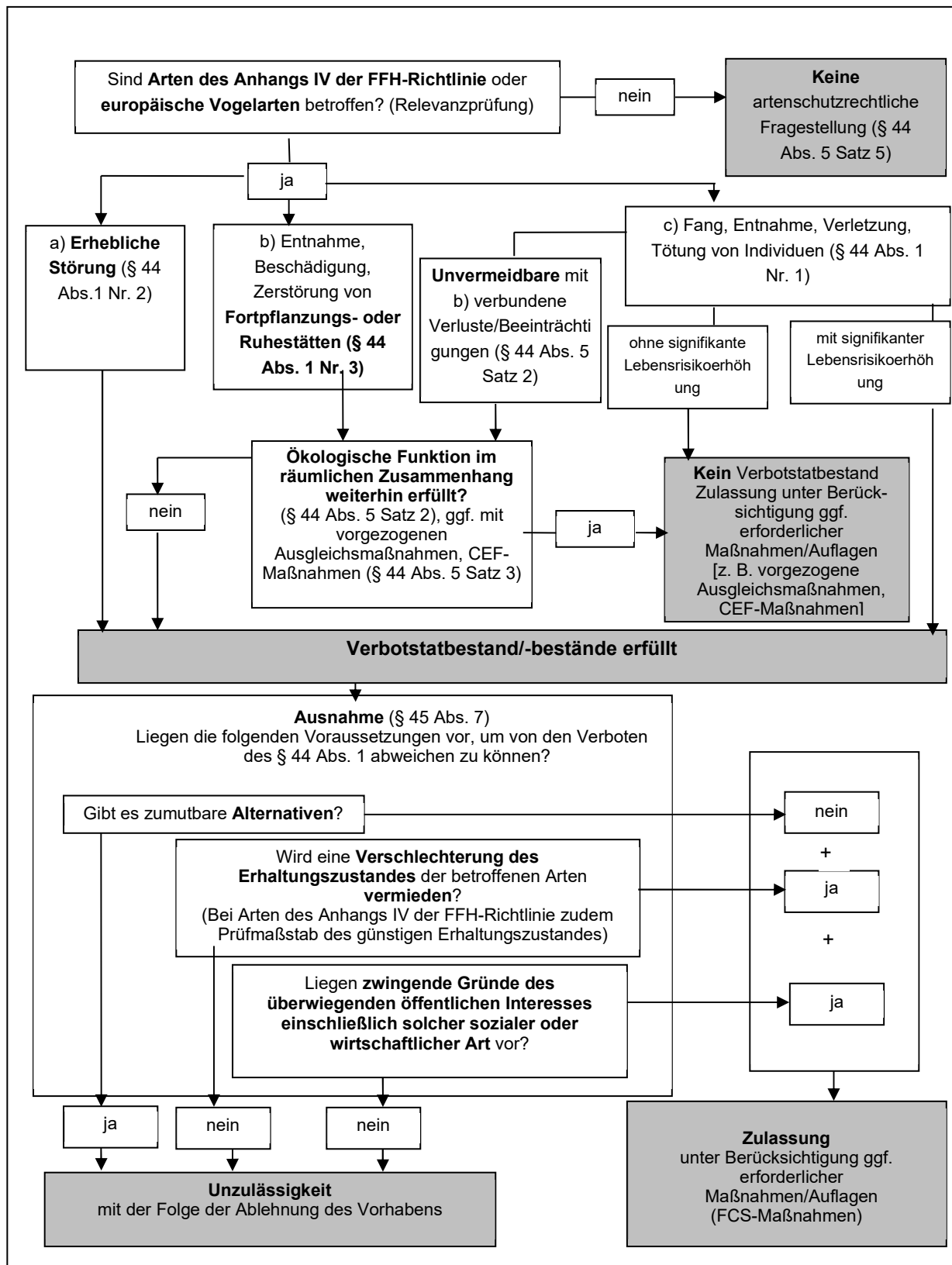


Abbildung 1: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.

### 3 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

#### 3.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) für den AFB umfasst die Fläche des Geltungsbereiches des B-Planes (s. Abb. 2). Der B-Plan Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg" mit einer Größe von etwa 3,97 ha umfasst die Flurstücke 56/46 und 56/49 der Flur 2 in der Gemarkung Krebsförden. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Krebsförden östlich der B 106. Im Norden und Osten des UG erstreckt sich eine Bebauung aus Einfamilienhäusern mit größeren Hausgärten. Südlich stockt eine Baumhecke aus heimischen Arten. Den Standort prägen Ruderalfluren, welche sich zunehmend sukzessiv entwickeln (s. Abb. 3). Inmitten der Fläche stockt eine Baumhecke aus Stieleichen, Weiden und Sand-Birken. Östlich davon schließt sich eine Schlehenhecke mit Überschirmung aus Weiden und Eschen an (s. Abb. 4). Im Süden bildet eine Baumhecke aus heimischen Gehölzen die Plangebietsgrenze.

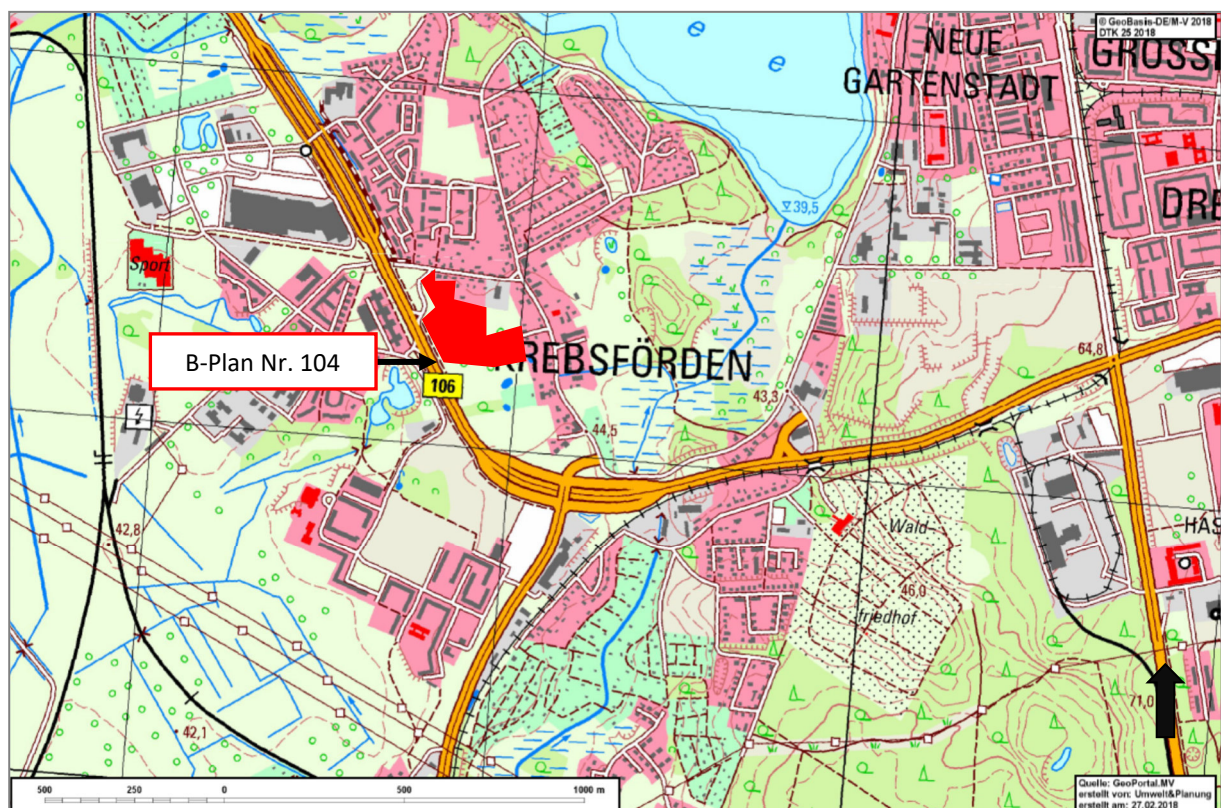


Abbildung 2: Schematische Darstellung des B-Planes Nr. 104 im Stadtteil Krebsförden, Quelle: <https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>, besucht am 27.02.2018.

#### 3.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit Aufstellung des B-Planes beabsichtigt die Stadt Schwerin die Ausweisung von 12 Bauflächen mit Reihen- und Einzelhäusern in bis zu dreigeschossiger Bauweise. Das Allgemeine Wohngebiet wird mit einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgelegt. Eine Überschreitung durch Nebenanlagen von 50% der zulässigen GRZ ist möglich.

Im Südosten ist die Anlage eines Spielplatzes vorgesehen. Die äußere Erschließung ist über den Abzweig von der B 106 in Richtung Görrieser Weg geplant. Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraßen A bis D.

Mit der Erschließung des Plangebietes ist die Beseitigung großflächiger Ruderalfluren verbunden. Gehölzfällungen können nicht vollständig vermieden werden. Innerhalb des Plangebietes ist die Rodung eines etwa 47 m<sup>2</sup> großen Schlehengebüschs, 212 m<sup>2</sup> einer Strauchhecke und 61 m<sup>2</sup> einer nach §20 NatSchAG m-V geschützten Baumhecke unvermeidbar.



**Abbildung 3: Baumhecke aus Sand-Birken, Stiel-Eichen und pflegebedürftigen Weiden inmitten des Plangebietes, 07.03.2017.**



**Abbildung 4: Ruderale Kriechrasen mit Kratzbeere, fortschreitende Sukzession mit Gemeiner Esche, 24.08.2017.**

### **3.3 Relevante Projektwirkungen**

Potenzielle Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit relevanter Arten und ihrer Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird zwischen bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren unterschieden. Die Relevanz der jeweiligen Wirkfaktoren ist im Rahmen des AFB für die einzelnen Arten zu ermitteln (s. Formblätter). Die durch das Vorhaben potenziell auftretenden Wirkfaktoren werden nachfolgend kurz dargestellt:

#### **3.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- Anlage von Baustraßen, Baustraßeneinrichtungen und Baufeldern führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Zerstörung von Habitaten durch Rodung von Gehölzen, Entfernen der Vegetationsdecke
- Lärmimmissionen (akustische Reize)
- Lichtimmissionen und andere visuelle Reize
- Erschütterungen und Bodenverdichtungen durch Baumaschinen
- Schadstoff- und Geruchsmissionen durch Baumaschinen

#### **3.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Boden bzw. Biotopen führt potenziell zur Zerstörung bzw. zum Verlust von Habitaten
- Veränderung der Vegetationsdecke durch Geländeplanierung

#### **3.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potentielle Beeinträchtigungen**

- mögliche Tötung von Individuen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- akustische Störungen durch erhöhte Nutzungsintensität als Wohngebiet
- visuelle Störwirkungen durch Lichtimmissionen (Straßen- bzw. Gebäudebeleuchtung)

## **4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfen der Verbotstatbestände**

### **4.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Im Jahr 2017 wurde im Plangebiet eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) durchgeführt (s. Umweltbericht zum B-Plan, Anlage 1 Bestand & Planung).

Beansprucht werden größtenteils ruderale Kriechrasen, hier dominieren Landreitgras und Kratzbeere. Mittig gelegen stocken eine Baumhecke aus heimischen Baumarten, östlich liegt eine Schlehenhecke mit Überschildung. Der Süden wird durch eine weitere Baumhecke begrenzt. Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotoptypenkartierung keine auf der zur Bebauung vorgesehenen Fläche zu erwarten. Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.



#### 4.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### Säugetiere

Im Rahmen der Begehung im Jahr 2017 wurden vorhandene Biotop- und Habitatstrukturen erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden. Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

##### *Fledermäuse*

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Die Erfassung erfolgte visuell, mittels Echtzeitdetektor der Firma Avisoft, mit dem Batscanner Stereo als Mischerdetektor und Horchboxen von Albotronic. Es wurden vier Dämmerungskartierungen durchgeführt.

Bei einem Erfassungstermin wurde eine Horchbox entlang der mittig stockenden Baumhecke angebracht (s. Abb. 5). Die Artbestimmung erfolgte mit Hilfe der Echtzeit-Spektrogramm-Software von Albotronic und Avisoft Bioacoustics und den einschlägigen Werken zur Identifizierung von Fledermäusen und deren Echoortungssignalen von SKIBA (2009)<sup>4</sup>, BARATAUD (2015)<sup>5</sup>, DIETZ & KIEFER (2014)<sup>6</sup> sowie KRAPP (2011)<sup>7</sup> durch Herrn B.Sc. Paul Blei. Die Kartierungen vorkommender Fledermäuse, ihrer Jagdlinien und vorhandener Quartierstrukturen erfolgten an fünf Begehungen von Mai bis August 2017.

##### Quartiere und Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006<sup>8</sup>).

Erfasste Jagdlinien verliefen entlang linearer Gehölzstrukturen wie der im Plangebiet stockenden Baum- und Strauchhecken, aber auch quer über die insektenreichen Staudenfluren. Einzelne Tiere wurden zumeist bei der Jagd im Kronenbereich beobachtet. Insgesamt konnten nur wenige Individuen, welche regelmäßig im Gebiet jagten während der einzelnen Detektorbegehungen erfasst werden.

---

<sup>4</sup> SKIBA, R. (2009): EUROPÄISCHE FLEDERMÄUSE - KENNZEICHEN, ECHOORTUNG UND DETEKTORANWENDUNG. NEUE BREHM-BÜCHEREI

<sup>5</sup> BARATAUD M. (2015): ACOUSTIC ECOLOGY OF EUROPEAN BATS. SPECIES IDENTIFICATION, STUDY OF THEIR HABITATS AND FORAGING BEHAVIOUR. BIOTOPE, MEZE; MUSEUM NATIONAL D'HISTOIRE NATURELLE, PARIS (INVENTAIRES ET BIODIVERSITE SERIES), 352 P.

<sup>6</sup> DIETZ, C & HIEFER, A. (2014): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS, KENNEN, BESTIMMEN, SCHÜTZEN. 394 S; KOSMOS VERLAG, STUTTGART.

<sup>7</sup> KRAPP, F. ET. AL. (2011): DIE FLEDERMÄUSE EUROPAS - EIN UMFASSENDES HANDBUCH ZUR BIOLOGIE, VERBREITUNG UND BESTIMMUNG. AULA-VERLAG.

<sup>8</sup> BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): GUTACHTEN ZUR BEEINTRÄCHTIGUNG IM FREIEN LUFTRAUM JAGENDER UND ZIEHENDER FLEDERMÄUSE DURCH BESTEHENDE WINDKRAFTANLAGEN. WIRKUNGSKONTROLLE ZUM WINDPARK „ROßKOPF“(FREIBURG I. BR.) IM JAHRE 2005. - UNVERÖFF. GUTACHTEN.

Für Fledermäuse stellt das Gebiet eine geringe bis mittlere Bedeutung dar. Die Jagdmöglichkeiten sind aufgrund der insektenreichen Staudenfluren mit mittig stockenden Baum- und Strauchhecken gut ausgeprägt, jedoch gibt es im UG kaum geeignete Quartiermöglichkeiten. Allenfalls finden sich Tagesverstecke in abgeplatzten Rinden, zudem ist ein erhöhter Konkurrenzdruck durch Vögel (Meisen) gegeben.

**Tabelle 1: Artenliste, Gefährdung, Status und Quartiersituation im UG kartierter Fledermäuse.**

Artnamen	RL D <sup>9</sup> (1998)	RL M-V <sup>10</sup> (1991)	Status/ akustische Kontakte	Nachgewiesene Quartiere im UG
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	3	3	flächendeckende Nachweise geringer Dichte/ Jagdaktivität	-
<b>Wasserfledermaus</b> <i>Myotis daubentonii</i>	nicht gefährdet	4	unregelmäßige, lückige Kontakte/ Jagdaktivität	-
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	nicht gefährdet	G	häufige, flächendeckende Kontakte/ ausgeprägte Jagdaktivität	-
<b>Mückenfledermaus</b> <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	häufige, flächendeckende Kontakte/ ausgeprägte Jagdaktivität	-
<b>Rauhaut- fledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	G	unregelmäßige, lückige Kontakte/ Jagdaktivität	-

Das diffuse und relativ späte Auftreten der Fledermäuse deutet darauf hin, dass die meisten Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit aus umliegenden Gebäudequartieren stammen, wie z. B. aus dem älteren Dorfkern östlich und den Reihenhäusern im Bereich Eckdrift im Westen des UG.

Die zur Rodung vorgesehenen Gebüsch bieten Fledermäusen keine Quartierstrukturen. Vereinzelt Quartierstrukturen wie Astausbrüche in Sand-Birken u. Ä. als auch die wertvollen linearen Gehölzstrukturen bleiben als Jagdlebensraum erhalten. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt. Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde ist eine derartige Beurteilung schwierig. Werden in der Aktivitätsphase von Fledermäusen bau- oder anlagebedingt Quartiere angeleuchtet und/oder fällt Licht in die Jagdhabitats, dann kann davon ausgegangen werden, dass die vorkommenden licht-meidenden Fledermausarten (= Arten mit hoher Empfindlichkeit) beeinträchtigt werden.

<sup>9</sup> BOYE, P., R. HUTTERER & H. BENKE (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Binot, M., R. Bless, P. Boye, H. Gruttko & P. Pretschner (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55, Bonn, S. 33-39.

<sup>10</sup> LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & LABES, H. (Bearb.) (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommern. Umweltministerium Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.<sup>11</sup>

Die Baustelle wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung). Betriebsbedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe und der direkten Lage am bestehenden Siedlungsraum ausgeschlossen werden. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus.

### **Reptilien**

Das Vorkommen von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Reptilien wurde anhand von sechs Begehungen im UG überprüft. Im Ergebnis der Kartierungen von Mai bis Anfang August 2017 wurde das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bestätigt.

#### ***Zauneidechse (Lacerta agilis)***

Die Art ist in der Wahl ihrer Lebensräume recht anspruchslos. Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Totholz und Steine aber auch lückig bewachsene versiegelte Flächen dienen der Art als Sonnenplatz. Zur Eiablage werden lockere Böden in wärmeren Südhängen bevorzugt. In Mecklenburg-Vorpommern kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor<sup>12</sup>.

Nachweise der Art konnten durch Sichtbeobachtungen unter gezieltem Ansteuern potenzieller Habitatstrukturen erbracht werden. Die Erfassungen im Spätsommer (Anfang August) waren wesentlich ergiebiger, was für eine wohlmöglich geringe Besatzdichte spricht, da zu dieser Jahreszeit zumeist Schlüpflinge erfasst werden.

Die im Jahr 2017 durchgeführten Begehungen von Mai bis Anfang August mit nur wenigen Sichtbeobachtungen in den dichten/verfilzten Ruderalfluren geben jedoch nur einen Bruchteil der tatsächlich im Gebiet vorkommenden Zauneidechsen wieder.

Die Plangebietsfläche unterlag im Jahr 2017 bedingt durch langanhaltende Niederschläge und teilweise undurchlässige Böden einer andauernden Staunässe. Insbesondere die östlichen Flächen (Eschenaufwuchs) waren davon betroffen. Die westlichen ruderalen Kriechrasen und Staudenfluren blieben weitestgehend trocken, was auch anhand der aufwachsenden Stauden und Gräser wie Kanadischer Goldrute und Glatthafer ersichtlich war. Diese dichten und teilweise verfilzten Bereiche waren Nachweishabitate der Zauneidechse.

In der fachlichen Praxis zeigt sich, dass die Art entgegen der Lehrbuchmeinung zunehmend suboptimale Standorte in geringer Dichte besiedelt.

---

<sup>11</sup> BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

<sup>12</sup> Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

Zudem finden nach KLEWEN 1988<sup>13</sup> in Bereichen suboptimaler Standorte jährliche Aktionsverlagerungen von über 1.000 m statt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Tiere angrenzende Saumbiotop wie den Straßenrand entlang der Landesstraße als Trittsteinbiotop nutzen um andere Habitate zu erschließen. Nach BLANKE<sup>14</sup> können solche Saumstrukturen unter der Voraussetzung, dass diese mind. 3 m breit und eine Mosaikstruktur aufweisen, getrennte Habitate miteinander verbinden.

Mit dem Nachweis der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Zauneidechse im Gebiet waren, unabhängig des vorhandenen suboptimalen Standortes, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten.

---

<sup>13</sup> Klewen, R. (1988): Verbreitung, Ökologie und Schutz von *Lacerta agilis* im Ballungsraum Duisburg/Oberhausen. – In: Glandt, D. & Bischoff, W. (Hrsg.): Biologie und Schutz der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Mertensiella 1: 178-194.

<sup>14</sup> Blanke, I. (1999): Erfassung und Lebensweise der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) an Bahnanlagen. Zeitschrift für Feldherpetologie 6: 147-158.

<b>Artengruppe: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)</b>
<b>Schutzstatus:</b>
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie <input type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<p><b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b></p> <p>Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl von trockenwarmen Biotopen (z. B. Dünen, Heideflächen, Brachflächen, aufgelassene Kiesgruben und Waldränder), die reich strukturiert mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren ausgestattet sind. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Die Paarungszeit beginnt meist gegen Ende April/Anfang Mai. Die Eiablage erfolgt vorwiegend im Verlauf des Juni oder Anfang Juli, seltener bereits Ende Mai oder noch bis Ende Juli. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf.<sup>15</sup></p> <p>In M-V kommt die Art zwar flächendeckend, aber überwiegend in geringer Dichte vor. Während im östlichen Landesteil die Unterart (<i>L. a. argus</i>) dominiert, beginnt in Westmecklenburg das Vorkommensgebiet der Nominatform (<i>L. a. agilis</i>). In M-V hat die Zauneidechse langfristig erhebliche Bestandseinbußen hinnehmen müssen. Dadurch hat die Isolation der Bestände stark zugenommen.</p>
<p><b>Vorkommen im UG</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen      <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Nachgewiesene Habitate bieten die ruderalen Kriechrasen und Staudenfluren im westlichen Plangebiet. Das Vorkommen einzelner Tiere im gesamten Plangebiet, ausgenommen der Gehölze (Baum- und Strauchhecken zzgl. Schattenwurf) ist nicht auszuschließen.</p>
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b></p> <p><input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p><b>V<sub>AFB 1</sub> Anlage eines Reptilienschutzzaunes.</b></p> <p>Mit der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> können baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Zauneidechsen weitestgehend vermieden werden. Im Ergebnis der Abfangmaßnahmen 2018 und 2019 konnten keine Zauneidechsen abgefangen werden. Die Abfangaktion wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde abgebrochen. Um ein Einwandern von Zauneidechsen und eine damit verbundene baubedingte Tötung von Reptilien zu vermeiden, ist der Reptilienschutzzaun bis zum Ende der Erschließungsarbeiten funktionstüchtig zu halten.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (<b>baubedingt</b>), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Vorhabenbedingte Störungen konnten durch die Maßnahme V<sub>AFB1</sub> weitestgehend vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte in den Jahren 2018/2019 und wurde infolge ausbleibender Fangergebnisse beendet. Der Reptilienschutzzaun verbleibt auf der Fläche, um ein Einwandern zu verhindern.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Vorhabenbedingte Störungen konnten durch die Maßnahme V<sub>AFB1</sub> weitestgehend vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme erfolgte in den Jahren 2018/2019 und wurde infolge ausbleibender Fangergebnisse beendet. Der Reptilienschutzzaun verbleibt auf der Fläche, um ein Einwandern zu verhindern.</p>

<sup>15</sup> Steckbrief *Lacerta agilis* BAST & WACHLIN NACH ELLWANGER, 2004.

<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input checked="" type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Vorhabenbedingte Störungen konnten durch die Maßnahme V <sub>AFB1</sub> weitestgehend vermieden werden.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</b>
<input type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
<b>Mit der Vermeidungsmaßnahme V<sub>AFB1</sub> konnten baubedingte Beeinträchtigungen vorkommender Reptilien weitestgehend vermieden werden.</b>	

### Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen

Mit der ökologischen Baubegleitung zur Zauneidechse wurde die Firma BIOTA GMBH beauftragt. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde teilte mit Schreiben vom 14.03.2018 detaillierte Anforderungen zum Abfang mit.

Die Fläche wurde im Jahr 2018 für den Abfang vorbereitet. Es erfolgte eine Mahd der Fläche, die Anlage von Fangtrassen und die Einzäunung mittels Reptilienschutzzaun.

Gemäß Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vom 21.08.2018 konnte aufgrund der ungenügenden Umsetzung der Maßnahme V<sub>AFB1</sub> das Plangebiet aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht für eine Bebauung frei gegeben werden. Stattdessen wurde ein erneuter Abfang im April/Mai 2019 durchgeführt. Im Ergebnis konnten keine Zauneidechsen erfasst werden. Gefangene Waldeidechsen wurden in geeignete Randbereiche umgesetzt. Nach sechs absolvierten Fangterminen wurde die Abfangaktion in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde beendet.

Um eine Besiedlung der Fläche während der Erschließungsarbeiten zu vermeiden, ist der Reptilienschutzzaun über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten (V<sub>AFB1</sub>).

### Amphibien

Die Beurteilung des UG als Lebensraum bzw. Wanderkorridor erfolgte über eine Abschätzung der vorhandenen Strukturen.

Im Ergebnis zeigte sich, dass potenzielle Land- und Winterlebensräume von Amphibien in den Randbiotopen des Plangebietes liegen. Hierzu zählen insbesondere die südliche Baumhecke mit angrenzenden Gebüschaufwuchs.

Das Vorkommen der **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) beschränkt sich auf ephemere Kleingewässer aber auch Regenrückhaltebecken an Autobahntrassen, Schönungs-, Klär- und Sickerteiche, Absetzbecken und Spülfelder, werden von der Art genutzt.

Die **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*) bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer. Sie zählt auch zu den Pionierarten in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben. Die Kreuzkröte ist besonders durch die fortschreitende

Intensivierung der Landwirtschaft sowie ausbleibende Frühjahrsniederschläge bedroht (SCHNEEWEIß et al. 2004<sup>16</sup>).

Eingriffe in Laichgewässer von nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Amphibienarten werden ausgeschlossen, da im Jahr 2017 trotz vorherrschender Staunässe sich keine temporären oder gar permanenten Standgewässer gebildet hatten. Erhebliche Beeinträchtigungen der Populationen werden insbesondere durch die Bebauung nahe des Siedlungsbereichs und Nahe der stark frequentierten Bundesstraße vermieden.

### **Libellen**

Von den nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten fünf Libellenarten sind im UG aufgrund fehlender Habitats keine zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

### **Käfer**

Altholzbestände mit hohem Totholzanteil sind Lebensraum von Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Breitrand (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) besiedeln Standgewässer. Die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie aufgeführten vier Käferarten finden im UG keine geeigneten Habitats.

### **Tag- und Nachtfalter**

Als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind in Mecklenburg drei Schmetterlingsarten zu berücksichtigen. Das Vorkommen der Arten kann aufgrund fehlender Habitatrequisiten innerhalb des UG ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG tritt nicht ein.

## **4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie**

Für das gesamte UG wurde im Jahr 2017 eine Brutvogelkartierung mit fünf Begehungen von Anfang März bis Anfang Juli vorgenommen. Die Erfassungen sind angelehnt an die Methode der "gruppierten Registrierung" nach OELKE (1968). Es erfolgte eine Revierkartierung nach SÜDBECK et al. (2005). Die Kartierungen erfolgten durch Verhören der artspezifischen Gesänge, über Sichtbeobachtungen, Revieranzeigen, Fütterung etc.. Im Ergebnis wurde eine Revierkarte nachgewiesener Brutvögel angelegt (s. Anlage 1).

Die Brutvogelerfassungen stießen zeitweise an ihre Grenzen, da der erhöhte Geräuschpegel durch die Landesstraße insbesondere in den frühen Morgenstunden das Verhören der Tiere erschwerte.

Im Gebiet ist eine mittlere Artenvielfalt, aufgrund des Wechsels ruderaler Staudenfluren mit Strauch- und Baumhecken, zu verzeichnen.

Aus der Revierverteilung ist ersichtlich, dass sich die Vorkommen von Brutvogelrevieren auf die Randbiotope (Ökotonen) konzentrieren. Grund hierfür könnte die bereits durchgeführte Entbuschung der Plangebietsfläche vor Kartierbeginn sein. Im Jahresverlauf konnten juvenile Vogelarten wie Neuntöter und Goldammern bei der Nahrungsaufnahme im Gebiet beobachtet werden. Es ist anzunehmen, dass mit fortschreitender Sukzession Brutvogelarten der Halboffenlandschaft die Fläche wiederbesiedelt hätten.

---

<sup>16</sup> SCHNEEWEIß, N., KRONE, A., BAIER, R. (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13(4): Beilage, 35 S.

Insgesamt konnten 14 Brutvogelarten innerhalb und im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes als auch 16 regelmäßige Nahrungsgäste nachgewiesen werden (s. Tab. 2 und 3).

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG vorkommenden europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 2 BNatSchG geprüft.

**Tabelle 2: Von Anfang März bis Anfang Juli 2017 Brutvogelreviere im UG.**

Brutvogel	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Reviere im UG	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	3	*	*
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	Höhlenbrüter	1	*	*
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	Baumbrüter	1	*	*
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )	Höhlenbrüter	1	*	*
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	Gebüschbrüter	1	*	*
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	höhere Krautschicht	1	V	*
Grünfink ( <i>Carduelis chloris</i> )	Baumbrüter	1	*	*
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	Höhlenbrüter	3	*	*
Ringeltaube ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	Baum-, Nischenbrüter	1	*	*
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	Nischen-, Höhlen-, Bodenbrüter	1	*	*
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	Baumbrüter	1	*	*
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	Höhlenbrüter	1	*	3
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	Nischen-, Gebüschbrüter	2	*	*
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	höhere Krautschicht	2	*	*

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands August 2016.

\* = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste



**Tabelle 3: Im Jahr 2017 nachgewiesene Nahrungsgäste im UG.**

Nahrungsgast	Standort Fortpflanzungsstätte nach LUNG MV 2011 (Angaben zu den in MV heimischen Vogelarten, 06. Mai 2011)	Rote Liste MV (2014)	Rote Liste Deutschland (2016)
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	Boden-, Nischen-, Höhlenbrüter	*	*
Bluthänfling ( <i>Carduelis cannabina</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	V	3
Dohle ( <i>Coloeus monedula</i> )	Höhlen-, Gebäudebrüter	V	*
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	Baumbrüter	*	*
Elster ( <i>Pica pica</i> )	Baumbrüter	*	*
Fitis (( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	Baum-, Gebüschbrüter	*	*
Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> )	Höhlenbrüter	3	V
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )	Gebäudebrüter	*	*
Hausperling ( <i>Passer domesticus</i> )	Höhlen-, Nischenbrüter	V	V
Nebelkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	Baumbrüter	*	*
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	Gebüschbrüter	V	*
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )	Gebäude-, Koloniebrüter	*	*
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	Baumbrüter	*	*
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	Gebüschbrüter	1	*
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	Gebäude-, Koloniebrüter	V	3
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )	Gebäude-/Nischenbrüter	V	3

Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns (Vökler et al. 2014) und Rote Liste der Brutvögel Deutschlands August 2016.

\* = ungefährdet, 1 = Vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

<b>Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht</b>	
<b>Goldammer</b> ( <i>Emberiza citrinella</i> ), <b>Rotkehlchen</b> ( <i>Erithacus rubecula</i> ), <b>Zilpzalp</b> ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V weit verbreitet. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Goldammer wird in M-V auf der Vorwarnliste geführt, da eine deutlich negative Bestandsentwicklung in unsere Agrarlandschaft zu verzeichnen ist. Die Nester werden jährlich neu angelegt.	
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die genannten Brutvogelarten nutzen die strukturreichen Ruderalfluren mit Gebüsch im UG (siehe Anlage 1).	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB2</sub> Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b> <b>FCS<sub>AFB1</sub> Herstellen einer geeigneten Ausgleichsfläche für Bodenbrüter und Zauneidechsen.</b> Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Habitats der genannten Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt als auch die Aufwertung der Baum- und Strauchhecken mit Ruderalfluren im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuan siedlung des Rotkehlchens. Mit der Entwicklung einer mosaikreichen Ausgleichsfläche etwa 2,2 km westlich des Plangebietes können Beeinträchtigungen der Bodenbrüter auf Populationsebene vermieden werden (FCS <sub>AFB1</sub> ).	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer <b>Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.)</b> kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen ihre Nester jährlich neu an.	

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 **treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Habitats der genannten Arten vorerst dauerhaft verloren. Der Erhalt als auch die Aufwertung der Baum- und Strauchhecken mit Ruderalfluren im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuan siedlung des Rotkehlchens. Mit der Entwicklung einer strukturreichen Ausgleichsfläche etwa 2,2 km westlich des Plangebietes können Beeinträchtigungen der Bodenbrüter auf Populationsebene vermieden werden (FCS<sub>AFB1</sub>). Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) vermieden werden.

<b>Artengruppe: Nischen-, Höhlenbrüter</b>	
<b>Blaumeise</b> ( <i>Cyanistes caeruleus</i> ), <b>Buntspecht</b> ( <i>Dendrocopos major</i> ), <b>Kohlmeise</b> ( <i>Parus major</i> ), <b>Star</b> ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	
<b>Schutzstatus:</b>	
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV	<input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>	
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b>	
Bei den im UG vorkommenden Höhlenbrüter handelt es sich um typische Brutvögel für den siedlungsnahen Bereich in Baumhöhlen älterer oder kranker Bäume als auch in Nistkästen. Die Nester dieser Brutvögel werden jährlich neu angelegt. Der Star gilt in Deutschland als gefährdete Art.	
<b>Vorkommen im UG</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Innerhalb des UG bieten die wenigen Baumhöhlen/Astausbrüche in den Baumhecken geeignete Nistmöglichkeiten. Reviere von Buntspecht als auch Star liegen im südlichen UG.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b>	
<input type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln	
Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Baumhecken innerhalb des Plangebietes vermieden werden.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)	
Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen	
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Baumhecken innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Baubedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b>	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Baumhecken innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Baubedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt
<input checked="" type="checkbox"/>	Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Baumhecken innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Baubedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebsbedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen keine Höhlenbäume der genannten Arten verloren. Beeinträchtigungen können mit dem Erhalt der Baumhecken innerhalb des Plangebietes vermieden werden. Baubedingt sind keine nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten. Betriebs- und anlagebedingt sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.	

<b>Artengruppe: Baum- und Gebüschbrüter</b> <b>Amsel</b> ( <i>Turdus merula</i> ), <b>Buchfink</b> ( <i>Fringilla coelebs</i> ), <b>Ringeltaube</b> ( <i>Luscinia megarhynchos</i> ), <b>Zaunkönig</b> ( <i>Troglodytes troglodytes</i> ), <b>Dorngrasmücke</b> ( <i>Sylvia communis</i> ), <b>Singdrossel</b> ( <i>Turdus philomelos</i> ), <b>Grünfink</b> ( <i>Carduelis chloris</i> ) <b>Schutzstatus:</b>
<input type="checkbox"/> FFH-Richtlinie Anhang II und IV <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
<b>Bestandsdarstellung</b>
<b>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</b> Die im UG vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
<b>Vorkommen im UG</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich Die im UG vorhandenen dichteren Strauch- und Baumhecken dienen den Arten nachweislich als Brutreviere (s. Anlage 1).
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG</b>
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</b> <input checked="" type="checkbox"/> im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln <b>V<sub>AFB2</sub> Bauzeitenregelung: Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Arten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b> <b>V<sub>AFB3</sub> Flächige Neuanpflanzung von Gehölzen innerhalb des Plangebietes.</b> Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen Nahrungshabitats der genannten Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt der Baum- und Strauchhecken, als auch die Neuanpflanzung von Gehölzgruppen im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuansiedlung.
<b>Prognose und Bewertung des Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt) Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase ( <b>baubedingt</b> ), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Einhaltung einer <b>Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb des Zeitraumes vom 01.03. – 30.09.)</b> kann eine baubedingte Zerstörung von Nestern und die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) vermieden werden.
<b>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b> Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Baubedingte Störungen sind nicht auszuschließen, wirken sich aber nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Anlagebedingt sind keine Störungen zu erwarten. Der Erhalt der Baum- und Strauchhecken, als auch die Neuanpflanzung von Gehölzgruppen im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuansiedlung bzw. Verbesserung der Habitatfunktion.
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b> Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt <input checked="" type="checkbox"/> Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch eine Bauzeitenregelung kann eine baubedingte Zerstörung nachgewiesener Niststandorte vermieden werden. Die Arten legen ihre Nester jährlich neu an. Der Erhalt der Baum- und Strauchhecken, als auch die Neuanpflanzung von Gehölzgruppen im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuansiedlung bzw. Verbesserung der Habitatfunktion.

**Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

**Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG**

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)  
 treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens gehen insbesondere Nahrungshabitate der genannten Arten dauerhaft verloren. Der Erhalt von Strauch- und Baumhecken und die Neuanpflanzung von Gehölzen und Sträuchern im Plangebiet begünstigt eine Wiederneuansiedlung und Verbesserung der Habitatfunktion (V<sub>AFB3</sub>). Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Bauzeitenregelung (V<sub>AFB2</sub>) vermieden werden.

**Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen**

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit) (V<sub>AFB2</sub>) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Gemäß der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zu Artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens vom 21.08.2018 ist neben der Bauzeitenbeschränkung auch eine geeignete Kompensationsfläche für den Lebensraumverlust von Bodenbrütern zu finden.

Für den Habitatverlust von 6.500 m<sup>2</sup> für Bodenbrüter ist die Herstellung und Entwicklung einer Ausgleichsfläche etwa 2,2 km westlich des Plangebietes vorgesehen (FCS<sub>AFB1</sub>). Um die Fläche zudem für eine mögliche externe Umsiedlung von Zauneidechsen herzurichten, sind die artspezifischen Ansprüche bei der Flächenentwicklung sicherzustellen.

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet "Siebendorfer Moor", in der Gemarkung Görries, Flur 2 auf dem Flurstück 118/68 und wird zudem multifunktional im Rahmen der Eingriffsermittlung angerechnet (s. Anlage 4 – Maßnahme E 2 und E 3). Das gesamte Gelände mit den darauf befindlichen Bodenmieten wurde gesäubert. Die nun vorhandene Rohbodenfläche wird als Ausgleichsfläche für Bodenbrüter des B-Planes Nr. 104 und zusätzlich für Zauneidechsen hergestellt. Die Entwicklungsdauer liegt bei etwa 2 bis 3 Jahren. Vorgesehen ist das Entfernen von Fremdstoffen auf der Fläche, die Entwicklung einer Magerwiese mit Gebüschgruppen, Pflanzung von Obstgehölzen und Anlage von Lesestein- und Reisighaufen.

Die Fläche ist dauerhaft als strukturreiche Halboffenlandschaft zu entwickeln. Hierzu ist eine regelmäßige abschnittsweise Mahd der Offenlandbereiche zu gewährleisten. Diese kompensatorische Maßnahme (FCS-Maßnahme) dient der Verbesserung der Lebensraumsituation in Bezug auf die lokalen Populationen in der biogeografischen Region. Für die Ausgleichsfläche erfolgt eine dingliche Sicherung durch Eintragung in das Grundbuch. Der gesamte Maßnahmenablauf (FCS<sub>AFB1</sub>) ist durch die ökologische Baubegleitung (öBB) zu protokollieren. Aufgabe der öBB ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Artenschutz-Maßnahmen. Zwischenergebnisse sind der Unteren Naturschutzbehörde auf Anfrage auszuhändigen, nach Abschluss der Flächenherstellung erfolgt die gemeinsame Abnahme der Maßnahme mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Mit der Umsetzung von naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen erfolgt im Umweltbericht eine multifunktionale Anrechnung der Fläche (s. Umweltbericht zum B-Plan 104 - Maßnahmeblätter E 1/E 2/E 3).

Zudem sind im Rahmen des Umweltberichtes flächige Gehölzpflanzungen (V<sub>AFB3</sub>) und der Erhalt der Baum- und Strauchhecken im Plangebiet vorgesehen (s. Umweltberichts zum B-Plan 104 - Maßnahmeblätter S 1; V 1). Ein Teil vorkommender Brutvogelarten findet daher nach Baufertigstellung entsprechende Nistmöglichkeiten, da gewachsene Gehölzstrukturen dauerhaft als Brutlebensraum erhalten bleiben und neue Gehölzstrukturen geschaffen werden. Das Gebiet bietet nach geplanter Bebauung mit entsprechender Grundstücksbegrünung standorttypischen Vogelarten geeignete Brutmöglichkeiten.

## **5 Maßnahmen**

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V<sub>AFB</sub>), die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden als auch kompensatorische Maßnahmen (FCS<sub>AFB</sub>) aufgeführt.

## 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung

### V<sub>AFB1</sub> Anlage eines Reptilienschutzzaunes vor Erschließungsbeginn.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V <sub>AFB1</sub> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg" Landeshauptstadt Schwerin			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Gefährdung von potenziell einwandernden Reptilienarten wie Zauneidechse	
<b>Umfang:</b>		Erschließungsarbeiten des Plangebietes	
<b>Maßnahme Anlage eines Reptilienschutzzaunes vor Erschließungsbeginn</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Krebsförden, Flur 2, Flurstücke 56/46 und 56/49			
<b>Landschaftszone:</b> Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> gesamter Geltungsbereich mit Ruderalen Stauden und Kriechrasen in Sukzession.			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um eine Besiedlung der Fläche während der Erschließungsarbeiten zu vermeiden, ist der Reptilienschutzzaun über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten. Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden		<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter			
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			
		M+S Wohnpark Krebsförden GmbH & Co. KG Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin	



**V<sub>AFB2</sub> Bauzeitenregelung: Rodungsarbeiten und Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB2</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg" Landeshauptstadt Schwerin			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>	Gefährdung von vorkommenden Brutvogelarten durch die Rodung von Gehölzen und bodenbrütenden Brutvögeln durch das Entfernen der Vegetationsdecke.		
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten des Plangebietes		
<b>Maßnahme</b>	<b>Rodungsarbeiten und Beginn der Erschließungsarbeiten im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar.</b>		
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b>	Gemarkung Krebsförden, Flur 2, Flurstücke 56/46 und 56/49		
<b>Landschaftszone:</b>	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
<b>Ausgangszustand:</b>	gesamter Geltungsbereich mit Ruderalen Stauden und Kriechrasen in Sukzession, Baum- und Strauchhecken		
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>			
Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September zu verhindern, sind unvermeidbare Rodungsarbeiten als auch der Beginn der Erschließungsarbeiten (Bodenbrüter) außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Wiederbesiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden.			
Eine Tötung von Brutvögeln kann dadurch vermieden werden. Werden bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert		
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	M+S Wohnpark Krebsförden GmbH & Co. KG Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich			
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

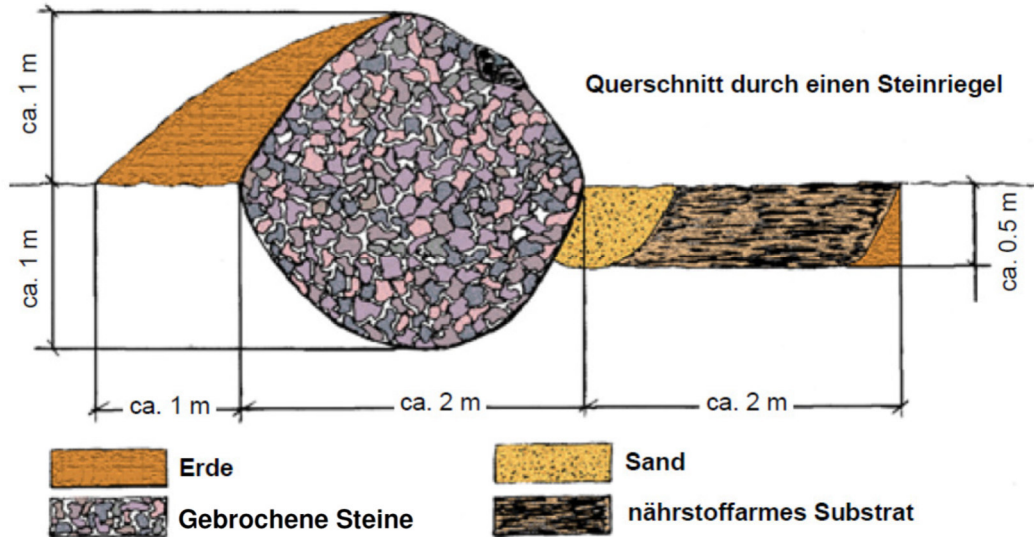
**V<sub>AFB3</sub> Flächige Gehölzpflanzungen im Plangebiet.**

<b>Maßnahmeblatt</b>		<b>Maßnahmen-Nr. V<sub>AFB3</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg" Landeshauptstadt Schwerin			
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>			
<b>Beschreibung:</b>		Mögliche Beeinträchtigung von vorkommenden Brutvögeln durch die Beseitigung von Habitatstrukturen.	
<b>Umfang:</b>		Rodungs- und Erschließungsarbeiten	
<b>Maßnahme Flächige Gehölzpflanzungen im Plangebiet.</b>			
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>			
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Krebsförden, Flur 2, Flurstücke 56/46 und 56/49			
<b>Landschaftszone:</b> Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte			
<b>Ausgangszustand:</b> gesamter Geltungsbereich mit Ruderalen Stauden und Kriechrasen in Sukzession, Baum- und Strauchhecken			
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b> Um den Verlust von Lebensräumen der vorkommenden Brutvögel zu vermindern, werden die im Geltungsbereich stockenden Strauch- und Baumhecken erhalten, als auch flächige Neuanpflanzungen im Plangebiet vorgenommen. Die im Plangebiet stockenden Baum- und Strauchhecken als auch die vorgesehenen Neuanpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten (s. Umweltbericht zum B-Plan Nr. 104 - Bürogemeinschaft Umwelt & Planung).			
<b>Art der Maßnahme</b>			
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme		<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
<b>Zeitpunkt der Durchführung</b>			
<input type="checkbox"/> vor Baubeginn		<input checked="" type="checkbox"/> mit Baubeginn	
		<input checked="" type="checkbox"/> mit Bauabschluss	
<b>Beurteilung des Eingriffs</b>			
<input type="checkbox"/> vermieden		<input checked="" type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen		<input type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
<input type="checkbox"/> ersetzbar		<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar	
		<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar	
<b>Rechtliche Sicherung der Maßnahme</b>			
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		M+S Wohnpark Krebsförden GmbH & Co. KG Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin	
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung			
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung			

## 5.2 Kompensatorische Maßnahme

### FCS<sub>AFB1</sub> Herstellen einer geeigneten Ausgleichsfläche für Bodenbrüter und Zauneidechsen.

Maßnahmeblatt	<b>Maßnahmen-Nr. FCS<sub>AFB1</sub></b> V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz
<b>Projekt:</b> B-Plan Nr. 104 "Krebsförden - Am Görrieser Weg" Landeshauptstadt Schwerin	
<b>Konflikt/Art der Beeinträchtigung</b>	
<b>Beschreibung:</b>	Dauerhafte Zerstörung eines Reptilien- und Bodenbrüterhabitats
<b>Umfang:</b>	Erschließungsarbeiten in Teilbereichen des Plangebietes
<b>Maßnahme Herstellen einer geeigneten Ausgleichsfläche für Bodenbrüter und Zauneidechsen</b>	
<b>Beschreibung der Maßnahme</b>	
<b>Lage der Maßnahme:</b> Gemarkung Görries, Flur 2, Flurstücke 118/68	
<b>Landschaftszone:</b> Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte	
<b>Ausgangszustand:</b> 2,1 ha Rohbodenfläche mit wenigen Laubgehölzen bestockt	
<b>Beschreibung der Maßnahme:</b>	
<p>Auf der mit einigen Laubgebüsch bestockten Fläche von ca. 14.550 m<sup>2</sup> soll eine Magerwiese mit extensiver Nutzung entwickelt werden. Die in großem Umfang mit Bauschutt, Betonbruch Ablagerungen gekennzeichnete Fläche wurde vollständig gesäubert und wird zukünftig als Habitat für Brutvögel und Reptilien wie Zauneidechsen hergestellt. Auf der Fläche ist eine Einsaat mit dem Entwicklungsziel Magerrasen (50 % Blume/50 % Gräser) auszubringen (z. B. Blütenreicher Mager- und Sandrasen 05 der Fa. Rieger-Hofmann GmbH oder vergleichbares Produkt).</p>	
<p>In den ersten 5 Jahren nach der Fertigstellung ist die Fläche mindestens 1 (2) x im Jahr im zeitigen Frühjahr und/oder im Herbst zu mähen. Hierzu sind Freischneider oder Balkenmäher zu verwenden um zusätzlichen Bodendruck zu mindern. Die Schnitthöhe sollte min. 10 cm betragen. Ein Mulchen des Schnittgutes ist zu unterlassen. Das Mähgut ist abzutransportieren. Lediglich kleinere Teile an Schnittgut können als Versteck- und Sonnenplätze belassen werden.</p>	
<p>Gegen eine Verbuschung der Fläche ist das Mahdregime ab 2023 mit der Naturschutzbehörde abzustimmen. Dadurch kann eine dauerhafte Funktion als Bodenbrüter- und Zauneidechsenhabitat gewährleistet und eine mosaikreiche Halboffenlandschaft gesichert werden.</p>	
<p>Durch die Anlage von je 10 Lesestein- und Reisighaufen sowie Geländemodellierungen werden optimale Habitate geschaffen. Es können auch Wurzelstöcke und -stubben als Sonnenplätze eingebracht werden. Diese sind gleichmäßig über die gesamte Fläche zu verteilen. Die Haufen sind in West-Ostausrichtung so anzulegen, dass eine größtmögliche Erwärmung stattfinden kann (2 m x 5 m breit). Die Steinhäufen sind bis 1 m tief und 1 m hoch auszubilden und kleinräumig mit nährstoffarmen Substrat anzufüllen. Die Haufen sind in West-Ostausrichtung so anzulegen, dass eine größtmögliche Erwärmung stattfinden kann (2 m breit x 5 m lang). Die Steinriegel sind bis 1 m tief und 1 m hoch auszubilden und kleinräumig mit nährstoffarmen Substrat anzufüllen (s. Abb. Querschnitt unten).</p>	
<p>Auf der zu entwickelnden Magerwiese sind drei Gruppen von jeweils drei Obstbäumen zu pflanzen, die aufgrund ihrer Lockwirkung auf Ameisen und andere Insekten das Nahrungsangebot der Zauneidechsen langfristig sichern.</p>	
<p>Gepflanzt werden 9 Heister im Pflanzverband von 10 x 10 m in der Pflanzqualität Heister, 2 x v., 150 – 200 cm, o. B. Zu verwenden sind Mirabellen (<i>Prunus domestica</i> 'Mirabelle'). Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt. Nachfolgende Erziehungs- und Pflegeschnitte sind fachgerecht durchzuführen.</p>	
<p>Die temporäre Lagerfläche, welche zu einem späteren Zeitraum hergestellt wird, ist mit einem Reptilienschutzzaun einzäunen, um eine Einwanderung zu verhindern.</p>	



Quelle: Artenschutzrahmenkonzept Zauneidechsen Industriepark Schwerin (IPS), LAUFER 2017.

Art der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	
<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung		
<input checked="" type="checkbox"/> vor Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Baubeginn	<input type="checkbox"/> mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs		
<input type="checkbox"/> vermieden	<input type="checkbox"/> vermindert	
<input type="checkbox"/> ausgeglichen	<input checked="" type="checkbox"/> ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V <sub>AFB1</sub>	<input type="checkbox"/> nicht ausgleichbar
<input type="checkbox"/> ersetzbar	<input type="checkbox"/> ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	<input type="checkbox"/> nicht ersetzbar
Rechtliche Sicherung der Maßnahme		
<input type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand	Jetziger Eigentümer:	M+S Wohnpark Krebsförden GmbH & Co. KG Mecklenburgstraße 64 19053 Schwerin
<input type="checkbox"/> Flächen Dritter	Künftiger Eigentümer:	
<input type="checkbox"/> Vorübergehende Flächeninanspruchnahme	Künftige Unterhaltung:	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb erforderlich		
<input type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung		
<input type="checkbox"/> Zustimmungserklärung		

## 6 Zusammenfassung

Die Landeshauptstadt Schwerin beabsichtigt die Ausweisung des B-Planes Nr. 104 "Krebsförden - Görrieser Weg". Hiermit sind Eingriffe in Biotope und Habitatfunktionen verbunden. Der Geltungsbereich liegt mit etwa 3,97 ha Fläche auf den Flurstücken 56/46 und 56/49 in der Flur 2 der Gemarkung Krebsförden. Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes mit der Errichtung moderner Reihen- und Einzelhäusern in 2- und 3-geschossiger Bauweise.

Im Jahr 2017 wurde im Plangebiet eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013) durchgeführt. Beansprucht werden größtenteils ruderale Kriechrasen, hier dominieren Landreitgras und Kratzbeere. Mittig gelegen stocken eine Baumhecke aus heimischen Baumarten, östlich liegt eine Schlehenhecke mit Überschildung. Der Süden wird durch eine weitere Baumhecke begrenzt.

Mit der geplanten Erschließung des Plangebietes entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten die Betroffenheit von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Datengrundlage zur Erstellung der artenschutzrechtlichen Prüfung sind eigene Kartierungen der Reptilien, Fledermäuse und Brutvögel. Der Untersuchungsumfang wurde im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Im Zeitraum von Anfang März bis Anfang August 2017 erfolgten gemäß Eingriffsregelung M-V, Anlage 6 a Kartierungen der vorab genannten Artengruppen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung.

Im Ergebnis der Erfassungen und der Potenzialeinschätzung ist für die vorkommenden Brutvogelarten eine Bauzeitenbeschränkung zu realisieren, das heißt, dass die Rodungsarbeiten als auch der Beginn der Erschließungsarbeiten (Bodenbrüter) außerhalb der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen sind. Um einer Wiederbesiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden (V<sub>AFB2</sub>).

Um eine baubedingte Tötung von Zauneidechsen zu vermeiden, wurde die Fläche mittels Reptilienschutzzaun umzäunt um Reptilien im Jahr 2018 und 2019 von der Fläche abzufangen. Die Abfangaktion blieb ohne Erfolg, es konnten keine Zauneidechsen abgefangen werden. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde nach sechs Fangtagen im Jahr 2019 die Aktion beendet. Der Reptilienschutzzaun ist über die Bautätigkeit zu belassen und stets funktionstüchtig zu halten, um eine Besiedlung der Fläche während der Erschließungsarbeiten zu vermeiden (V<sub>AFB1</sub>).

Für den Habitatverlust sind für Bodenbrüter des Plangebietes geeignete Flächen (6.500 m<sup>2</sup>) zu entwickeln, welche aufgrund der Gestaltung auch den Lebensraumsprüchen von Zauneidechsen gerecht werden. Vorgesehen ist die Entwicklung einer mosaikreichen Halboffenlandschaft durch die Anlage einer Magerwiese mit Gebüschgruppen, Obstgehölzen sowie Lesestein- und Reisighaufen (FCS<sub>AFB1</sub>).

Die Maßnahmenfläche überschreitet die erforderliche Flächengröße und kann aufgrund der Umsetzung von naturschutzfachlichen und artenschutzfachlichen Maßnahmen multifunktional im Umweltbericht angerechnet werden (s. Umweltbericht zum B-Plan 104 - Maßnahmeblätter E 1/E 2/E 3).

Der Erhalt der Baum- und Strauchhecken innerhalb des Plangebietes als auch die Neuanpflanzung von flächigen Gehölzen (V<sub>AFB3</sub>) tragen zu einer Wiederbesiedlung durch Brutvögel bei. Beeinträchtigungen durch den Verlust von Niststätten können durch die vorgesehene Maßnahmen (FCS<sub>AFB1</sub>, V<sub>AFB3</sub>) maßgeblich gemindert werden.

Mit den unter Kap. 5 genannten Artenschutzmaßnahmen kann einem Wertverlust des UG durch die Beseitigung von Habitat- und Biotopstrukturen effektiv entgegen gewirkt werden. Nachhaltige Beeinträchtigungen europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sind daher nach Realisierung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und FCS-Maßnahmen nicht zu erwarten.

**Anlage 1      Karte 1 Brutvögel**

**Anlage 2      Karte 2 Fledermäuse**



**Anlage 3      Karte 3 Zauneidechse**

**Anlage 4      Karte 4 FCS<sub>AFB</sub>1: Ausgleichsfläche für Bodenbrüter und Zauneidechsen.**